

(Blutwurst eine Fastenspeise?) Die Blutwurst ist die älteste Wurst, von der uns berichtet wird, aber immer noch beliebt. Sie duftet uns erstmals aus Homers unsterblicher Odyssee entgegen. Mit einer Handbewegung nach dem Hintergrund des Saales deutend, wo der Herd sich befand, spricht Antinoos, einer der Freier Penelopes: Hier sind Ziegenmagen, mit Fett und Blut gefüllt, die wir zum Abendschmaus ins Feuer gelegt. Da es gerade zu einem Zweikampf zwischen dem frechen Bettler und Vielfraß Iros und dem unerkannten Heimkehrer Odysseus kommt, wird eine solche Wurst als Siegespreis bestimmt (XVIII, 44 ff.). Die homerische Blutwurst war lockende Magenwurst. Woraus besteht die moderne Blutwurst? Metzger und Köchin antworten: aus Blut, aus Brot, das in Milch oder Fleischsuppe aufgeweicht wird, aus Reis, Grammeln und Gewürz; zumeist wird auch zerkleinertes Fleisch beigegeben. Mit solcher durcheinander gemengten Masse füllt man den Darm. Darf eine so hergestellte Wurst an kirchlichen Abstinenztagen gegessen werden?

Daß eine Blutwurst mit zerleinertem Fleisch an Abstinenztagen nicht erlaubt ist, liegt klar zu Tage. Aber eine Blutwurst ohne Fleisch? Nun hat die Moral-Kasuistik das Wort. Nehmen wir also die Bestandteile der fleischlosen Blutwurst unter die kasuistische Lupe. Die Verwendung von tierischem Fett (C. J. C., can. 1250) und Grammeln (S. Poenitent. 17. Nov. 1897) ist erlaubt. Da in unserem Fall die Grammeln als condimentum dienen, schaffen sie mithin kein Hindernis. Fleischsuppe ist nach can. 1250 überhaupt verboten, also auch per modum condimenti. Doch ist in Österreich infolge Dispens Fleischsuppe mit einziger Ausnahme des Karfreitages erlaubt. Was aber das Wesen der Blutwurst ausmacht, ist das Blut. Gerade das Blut nun fällt, wo es sich um das kirchliche Fastengebot handelt, unter den Begriff Fleisch. Bei Noldin-Schmitt, *De Praeceptis Dei et Ecclesiae* (Oeniponte 1935, ed. XXIII, pag. 618) heißt es: *Nomine carnis sensu ecclesiastico veniunt omnes partes animalium prohibitorum, ergo etiam sanguis.* Aus der Erlaubtheit der Verwendung von Grammeln, bezw. des Genusses von Fleischsuppe, folgt keineswegs, daß auch Blut gestattet ist; denn Dispensen dürfen nicht auf analoge Fälle ausgedehnt werden (can. 85). So mußt du dich denn, Liebhaber von Plunzen, ihrer an den kirchlichen Abstinenztagen enthalten.

Linz a. D.

Dr Karl Fruhstorfer.

(Ordnung eines Friedhofes.) Die Gebirgspfarre Waldberg, vom Verkehr ziemlich weit entfernt, hatte seit ihrer Gründung nur einen geweihten Friedhof, jedoch keine besondere Begräbnisstätte für Akatholiken sowie für diejenigen Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nach can. 1240 versagt werden muß.